

Richtlinie zur Gewährung eines städtischen Zuschusses für die Benutzung von Kindertagesstätten in Oberursel (Taunus)

Gemäß Magistratsbeschluss vom 02.07.2012

1. Allgemeines

Damit Kinder optimale Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, brauchen sie verlässliche Beziehungen, eine vertrauensvolle Atmosphäre und einen gesicherten Lebensraum. Mit klaren Orientierungen und dem Spüren von Geborgenheit und Anerkennung bekommen Kinder die Möglichkeit, mit Selbstbewusstsein ihre Welt zu entdecken und darin zu wachsen.

Ein wichtiger Bestandteil zur Förderung der Kinder ist der Besuch einer Kindertagesstätte. Kindertagesstätten erfüllen einen Bildungs- und Förderauftrag, der im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verankert ist. Gleichzeitig schaffen sie für Familien gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt.

Der Besuch einer Kindertagesstätte sollte daher jedem Kind in unserer Gesellschaft ermöglicht werden. Um einen Ausschluss am Besuch aus wirtschaftlichen Gründen auszuschließen, gewährt die Stadt Oberursel gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

2. Kreis der Berechtigten

2.1. Für Kinder, die in Oberursel ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben und eine Oberurseler Kindertagesstätte besuchen, deren Gebühr sich auf Grundlage der Gebührensatzung bemisst, gewährt die Stadt Oberursel (Taunus) Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2.2. Ein Anspruch besteht nicht, sofern die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Bestimmungen gemäß § 22 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Anspruch auf die volle Übernahme der Gebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII haben.

2.3. Der Zuschuss ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) zu beantragen.

2.4. Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragsstellung und längstens bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres gezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zum Monatsanfang.

2.5. Bei dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte wird die zu zahlende Gebühr entsprechend des gewährten Zuschusses ermäßigt.

3. Grundlagen der Zuschussgewährung

- 3.1. Zur Beantragung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder die Ablehnung der Übernahme durch den Hochtaunuskreis erforderlich.
- 3.2. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Zuordnung der in Ziffer 4 aufgeführten Tabelle.
- 3.3. Die Antragssteller sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- 3.4. Der Zuschuss ist von den Antragsstellern zurückzuzahlen, sofern die Bewilligung auf Angaben beruht, die von den Antragsstellern vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig gemacht wurden.
- 3.5. Der Zuschuss ist von den Antragstellern ebenfalls für die Monate zurückzuzahlen, in denen wegen der Aufgabe des Platzes in der Kindertagesstätte kein Zuschussanspruch bestand.

4. Höhe des Zuschusses

- 4.1. Die Zuschüsse betragen bei einem

Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 90 (4) SGB VIII i.V.m. §§ 82-85,87,88,92a SGB XII)	Beitragszuschuss pro Monat	maximaler Zuschuss pro Monat
bis zu 250,00 €	25 % des zu zahlenden Beitrages	50,00 €
von 250,01 € bis 500,00 €	10 % des zu zahlenden Beitrages	20,00 €

monatlich.

- 4.2. Bei Teilübernahme der Gebühren durch den Hochtaunuskreis darf der Zuschuss die tatsächlich zu leistende Gebühr nicht überschreiten.
- 4.3. Besuchen zwei Kinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Oberursel erfolgt die Zuschussberechnung für jedes Kind separat, Grundlage sind die jeweils von der Familie tatsächlich zu zahlenden Gebühren pro Betreuungsplatz.

Hans-Georg Brum
Bürgermeister